

Anleitung zur Anlage Betriebsvermögen für Beteiligungen an Personengesellschaften

Allgemeines

Diese Anleitung informiert Sie über Ihre steuerlichen Pflichten und hilft Ihnen, den Vordruck richtig auszufüllen. Bitte haben Sie Verständnis, dass in diesem Vordruck nur Raum für Eintragungen zu standardmäßig auftretenden Fallgestaltungen bei der Bewertung von Betriebsvermögen vorgesehen ist. Soweit die Vordrucke keine Eintragungsmöglichkeiten für etwaige Besonderheiten Ihres Unternehmens vorsehen oder der vorgesehene Raum für Eintragungen nicht ausreicht, verwenden Sie bitte ein gesondertes Blatt.

Bitte beantworten Sie alle für die Bewertung des betrieblichen Vermögens zutreffenden Fragen. Füllen Sie den Vordruck bitte deutlich und vollständig aus. Benutzen Sie für die Eintragungen nur die zutreffenden weißen Felder oder kreuzen Sie diese an. Soweit bei längeren Namen und Bezeichnungen der für die Eintragungen erforderliche Raum nicht ausreicht, verwenden Sie bitte aussagekräftige Abkürzungen.

Der gemeine Wert von Beteiligungen an Personengesellschaften ist in erster Linie aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten. Kann der gemeine Wert nicht aus Verkäufen abgeleitet werden, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten der Personengesellschaft oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Sie können den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (§§ 199 bis 203 BewG) ermitteln. Der Substanzwert darf nicht unterschritten werden (Mindestwert). Reichen Sie hierzu zwingend die „Anlage Substanzwert“ ein.

A. Allgemeine Angaben

Zu Zeile 8

Bitte tragen Sie hier die Höhe der Beteiligung in Prozent ein, zu der der bisherige Gesellschafter an der Gesellschaft beteiligt war. Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.

Zu Zeile 14

Bitte tragen Sie hier ein, in welchem Umfang (in Prozent) Sie die Beteiligung lt. Zeile 8 erworben haben. Wenn Sie die gesamte Beteiligung erworben haben, tragen Sie hier 100 % ein. Die Eintragung von 100 % ist auch dann erforderlich, wenn Sie beispielsweise einen 50 %-Anteil in vollem Umfang erworben haben. Bei einer Erbengemeinschaft geben Sie bitte den Umfang der Beteiligung an, der auf die Erbengemeinschaft insgesamt übergegangen ist und nicht den Anteil der einzelnen Mitglieder der Erbengemeinschaft. Alternativ können Sie den Umfang der Beteiligung auch als Bruch eintragen.

In einem Feststellungsverfahren auf einer nachgeordneten Feststellungsstufe sind 100 % einzutragen.

Zu Zeile 20

Bei mehrmaligem Erwerb einer wirtschaftlichen Einheit innerhalb eines Jahres hat das jeweilige Betriebsfinanzamt der Wertermittlung einen bereits festgestellten Bedarfswert (sog. Basiswert) zu Grunde zu legen, wenn innerhalb dieses Jahres keine wesentlichen Änderungen eingetreten sind (§ 151 Abs. 3 BewG). Der Basiswert ist der für den ersten Erwerbsfall auf den jeweiligen Bewertungsstichtag ermittelte Bedarfswert.

Dieser Basiswert gilt ab diesem Zeitpunkt für einen Zeitraum von einem Jahr. Nach Ablauf der Jahresfrist ist für den jeweils nächsten Erwerbsfall eine Bewertung nach den Verhältnissen von diesem Bewertungsstichtag durchzuführen und damit zugleich ein neuer Basiswert zu ermitteln. Kreuzen Sie bitte hier an, wenn die Basiswertregelung angewendet werden soll.

B. Ableitung aus Verkäufen

Allgemeines

Die Ableitung des gemeinen Werts erfolgt nach § 109 i.V.m. § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen unter fremden Dritten, die innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag im gewöhnlichen Geschäftsverkehr getätigt worden sind. Die Teile C, D und E sind nicht auszufüllen, wenn die Verkäufe zur Ableitung des gemeinen Werts geeignet sind.

Zu Zeilen 26 bis 30

Sofern eine Beteiligung an einer Personengesellschaft innerhalb eines Jahres vor dem Bewertungsstichtag veräußert worden ist, tragen Sie bitte den Kaufpreis für die Beteiligung in Zeile 26 oder 27 ein. Tragen Sie in Zeile 28 den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Gesellschaft ein, der sich aus dem umgerechneten Verkaufspreis ergibt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Beteiligung von mehreren Personen erworben wurde. Der gemeine Wert des Sonderbetriebsvermögens ist hier nicht zu berücksichtigen. Das Sonderbetriebsvermögen ist separat zu erklären (Zeilen 66 bis 71).

Tragen Sie zusätzlich in Zeile 29 den auf die erworbene Beteiligung entfallenden gemeinen Wert des Gesamthandsvermögens ein, der sich aus dem umgerechneten Verkaufspreis ergibt. Diesen Wert übertragen Sie in Teil G Zeile 64.

C. Gutachtenwert

Zu Zeilen 32 bis 40

Sofern der gemeine Wert nicht aus Verkäufen innerhalb eines Jahres abgeleitet werden kann, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke üblichen Methode zu ermitteln. Sie können den gemeinen Wert durch Vorlage eines methodisch nicht zu beanstandenden Gutachtens erklären.

Zu Zeile 33

Die Bewertung von Unternehmen erfolgt im Allgemeinen unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten. Dabei sind verschiedene Verfahren marktüblich. Die Bewertung kann ertragswert- oder zahlungsstromorientiert erfolgen.

Zu Zeile 34

Andere anerkannte, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nichtsteuerliche Zwecke übliche Bewertungsmethoden sind beispielsweise Multiplikatorenverfahren. Anhaltspunkte dafür, dass ein Erwerber neben den ertragswert- oder zahlungsstromorientierten Verfahren bei der Bemessung des Kaufpreises eine andere übliche Methode zu Grunde legen würde, können sich insbesondere aus branchenspezifischen Verlautbarungen ergeben, wie beispielsweise aus Veröffentlichungen der Kammern bei Kammerberufen.

Zu Zeile 37

Tragen Sie bitte hier den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Personengesellschaft ein, der sich aus dem Gutachten ergibt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Beteiligung auf mehrere Erwerber übergeht. Der gemeine Wert des Sonderbetriebsvermögens ist hier nicht zu berücksichtigen. Das Sonderbetriebsvermögen ist separat zu erklären (Zeilen 66 bis 71). Der Wert der Beteiligung, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter Teil G (Zeile 52 bis 72) ermittelt.

Zu Zeilen 38 bis 40

Sofern das Gutachten den Wert der erworbenen Beteiligung an einer Personengesellschaft ausweist, tragen Sie bitte den im Gutachten ausgewiesenen Anteil am Gesamthandsvermögen in Zeile 38 ein. In Zeile 39 tragen Sie bitte den Wert des erworbenen Sonderbetriebsvermögens lt. Gutachten ein. Die Zeilen 62 bis 71 sind dann nur zur Ermittlung des anteiligen Substanzwerts auszufüllen.

D. Vereinfachtes Ertragswertverfahren

Zu Zeile 42

Sie können den gemeinen Wert auch im vereinfachten Ertragswertverfahren ermitteln (§§ 199 bis 203 BewG). Fügen Sie hierzu zwingend die „Anlage Vereinfachtes Ertragswertverfahren“ bei.

Tragen Sie bitte in Zeile 42 den vollen gemeinen Wert des gesamten Betriebsvermögens der Personengesellschaft ein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Beteiligung auf mehrere Erwerber übergeht. Der gemeine Wert des Sonderbetriebsvermögens ist hier nicht zu berücksichtigen. Das Sonderbetriebsvermögen ist separat zu erklären (Zeilen 66 bis 71). Der Wert der Beteiligung, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter Teil G (Zeile 52 bis 72) ermittelt.

E. Substanzwert

Zu Zeilen 44 bis 47

Der Substanzwert bildet die Wertuntergrenze bei der Ermittlung des gemeinen Werts (§ 109 i.V.m. § 11 Abs. 2 Satz 3 BewG). Dies gilt unabhängig davon, ob der gemeine Wert mit einem individuellen Gutachten oder nach dem vereinfachten Ertragswertverfahren nach §§ 199 ff. BewG ermittelt worden ist. Nur in den Fällen, in denen der gemeine Wert aus Verkäufen abgeleitet worden ist, bleibt der Substanzwert unberücksichtigt.

Vergleiche hierzu Erläuterungen zu „Allgemeines“.

Zu Zeile 44

Tragen Sie bitte in Zeile 44 den Substanzwert des gesamten Betriebsvermögens der Personengesellschaft ein. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Beteiligung auf mehrere Erwerber übergeht. Der gemeine Wert des Sonderbetriebsvermögens ist hier nicht zu berücksichtigen. Das Sonderbetriebsvermögen ist separat zu erklären (Zeilen 66 bis 71). Der Wert der Beteiligung, der auf den jeweiligen Erwerber entfällt, ist vom Umfang der erworbenen Beteiligung (Zeile 14) abhängig und wird unter Teil G (Zeile 52 bis 72) ermittelt.

Zu Zeile 45 bis 47

Sofern das Gutachten den Wert der erworbenen Beteiligung an einer Personengesellschaft ausweist (Zeilen 38 bis 40), ist der auf die erworbene Beteiligung entfallende Substanzwert als Mindestwert anzusetzen. Der auf den erworbenen Anteil am Gesamthandsvermögen entfallende Substanzwert ergibt sich aus den Zeilen 52 bis 64, wobei in Zeile 54 der Substanzwert des Gesamthandsvermögens aus Zeile 44 zu übernehmen ist. In Zeile 46 übernehmen Sie bitte den Wert des erworbenen Sonderbetriebsvermögens lt. Zeile 71.

F. Anzusetzender gemeiner Wert

Zu Zeile 49

Vorrangig ist der nach § 109 i.V.m. § 11 Abs. 2 BewG aus Verkäufen abgeleitete gemeine Wert (Teil B) anzusetzen. Sofern eine Ableitung des gemeinen Werts aus Verkäufen (Teil B) nicht möglich ist, ist er unter Berücksichtigung der Ertragsaussichten oder einer anderen anerkannten, auch im gewöhnlichen Geschäftsverkehr für nicht steuerliche Zwecke üblichen Methode (Teil C) zu ermitteln. Der gemeine Wert des Betriebsvermögens kann auch im vereinfachten Ertragswertverfahren (Teil D) ermittelt werden. Mindestens ist der Substanzwert (Teil E) anzusetzen.

Zu Zeile 50

Sofern die Bewertung der erworbenen Beteiligung an einer Personengesellschaft mittels eines Gutachtens (Teil C) erfolgte, tragen Sie hier den Wert lt. Zeile 40 ein. Mindestens ist der Substanzwert lt. Zeile 47 einzutragen. Der Wert aus Zeile 50 ist in Teil G Zeile 72 zu übertragen.

G. Beteiligung des Gesellschafters einer Personengesellschaft

Zu Zeile 52

Tragen Sie bitte hier den Gewinnverteilungsschlüssel des bisherigen Gesellschafters ein, der sich aus dem Gesellschaftsvertrag zum Bewertungsstichtag ergibt. Dabei sind Vorabgewinne nicht zu berücksichtigen.

Zu Zeile 54

Übernehmen Sie den gemeinen Wert, der sich aus Zeile 49 ergibt. Es ist insoweit der Wert des Gesamthandsvermögens einzutragen. Sofern sich ein Gutachten ausschließlich auf die Beteiligung an einer Personengesellschaft bezieht (Zeilen 38 bis 40), dienen die Zeilen 52 bis 64 zur Berechnung des anteiligen Substanzwerts. In diesem Fall übernehmen Sie hier den Wert aus Zeile 44, berechnen nunmehr den Umfang der Beteiligung an der Personengesellschaft und übertragen anschließend dieses Ergebnis aus Zeile 64 in Zeile 45.

Zu Zeile 55

Hier ist die Summe der Kapitalkonten aller Gesellschafter aus der Gesamthandsbilanz einzutragen. Dazu gehören u.a. neben dem Festkapital auch der Anteil an einer gesamthänderischen Rücklage und die variablen Kapitalkonten, soweit es sich dabei ertragsteuerrechtlich um Eigenkapital der Gesellschaft handelt. Nicht zu den hier zu erfassenden Kapitalkonten gehören die Kapitalkonten aus etwaigen Ergänzungsbilanzen und den Sonderbilanzen. Hat der bisherige Gesellschafter im Rahmen der Übertragung der Beteiligung sein Kapitalkonto zum Teil zurückbehalten und ist er danach nicht mehr an der Gesellschaft beteiligt,

berücksichtigen Sie für diesen Gesellschafter bitte nur den Wert des mitübertragenen Kapitalkontos.

Zu Zeile 58

Hier ist das gesamte Kapitalkonto des bisherigen Gesellschafters einzutragen. Dies gilt auch, wenn nur ein Anteil der Beteiligung übertragen worden ist. Der Umfang des Kapitalkontos ist in den Erläuterungen zu Zeile 55 dargestellt.

Zu Zeile 59

Hier ist der anteilige verbleibende gemeine Wert des Betriebsvermögens einzutragen. Dieser ergibt sich, indem der verbleibende gemeine Wert laut Zeile 56 mit dem Prozentsatz multipliziert wird, der dem Gesellschafter nach dem Gewinnverteilungsschlüssel (Zeile 52) zusteht.

Zu Zeile 61

Sofern nicht die gesamte Beteiligung des bisherigen Gesellschafters der Personengesellschaft erworben wurde, sondern nur ein Anteil daran, ist der Umfang des erworbenen Anteils aus Zeile 14 zu übernehmen.

Zu Zeile 62

Nur wenn der Anteil des übertragenen Kapitalkontos nicht dem Umfang der übertragenen Beteiligung entspricht, tragen Sie hier bitte den tatsächlich übertragenen Anteil des Kapitalkontos ein.

Zu Zeile 64

Tragen Sie hier als Zwischenwert bitte die Summe aus den Zeilen 62 und 63 ein. Wurde der gemeine Wert der Beteiligung an einer Personengesellschaft anhand von Verkäufen abgeleitet, übernehmen Sie hier bitte den Wert aus Teil B Zeile 29.

Zu Zeilen 66 bis 71

Tragen Sie bitte in Zeilen 66 bis 70 die gemeinen Werte der zum Sonderbetriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze sowie die zum Sonderbetriebsvermögen gehörenden Schulden und sonstigen Abzüge ein, die übertragen wurden. Sofern das Sonderbetriebsvermögen nicht in vollem Umfang übertragen wurde, tragen Sie in Zeilen 66 bis 70 jeweils nur den Anteil ein, der übertragen beziehungsweise erworben worden ist. Erläutern Sie bitte auf einem gesonderten Blatt, in welchem Umfang die jeweiligen Wirtschaftsgüter übertragen beziehungsweise erworben worden sind. Das gilt auch bei einer disquotalen Übertragung des Sonderbetriebsvermögens.

Zu Zeile 66

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt in einer Aufstellung mit den folgenden Angaben, welche Grundstücke im Einzelnen zum Sonderbetriebsvermögen gehören.

Lage des Grundstücks: PLZ, Ort, Straße, Hausnummer, bzw. Flur, Flurstück/Parzelle	
Feststellung des Grundbesitzwerts durch das Finanzamt (Lagefinanzamt)	
Einheitswert-Aktenzeichen	
Festgestellter Grundbesitzwert insgesamt (falls bekannt)	EUR
Umfang der Zugehörigkeit zum ertragsteuerrechtlichen Betriebsvermögen in Prozent	%

Dies gilt sowohl für Betriebsgrundstücke, die wie Grundvermögen zu bewerten sind, als auch für Be-

triebsgrundstücke, die (unabhängig von der Zugehörigkeit zum Betrieb) wie land- und forstwirtschaftliches Vermögen zu bewerten sind. Die Angaben zum Umfang der Zugehörigkeit zum ertragsteuerlichen Sonderbetriebsvermögen sind erforderlich, weil der auf das ertragsteuerliche Privatvermögen entfallende Teil des Grundstücks nicht mit der Bewertung der Beteiligung abgegolten ist. Vielmehr ist der auf das Privatvermögen entfallende Wert des Grundstücks bei der Erbschaft-/Schenkungssteuerfestsetzung gesondert als Grundvermögen anzusetzen. Die Bewertungsstelle (Lagefinanzamt) ermittelt den für das Grundstück insgesamt maßgebenden Grundbesitzwert. Das Betriebsfinanzamt, das für die Bewertung des Betriebs zuständig ist, teilt den Grundbesitzwert in einen auf das Sonderbetriebsvermögen und einen auf das Grundvermögen entfallenden Anteil auf. Soweit ein Grundstück sowohl zum ertragsteuerlichen Sonderbetriebsvermögen als auch zum Grundvermögen (Privatvermögen) gehört, teilen Sie deshalb bitte mit, in welchem Umfang das Grundstück dem Sonderbetriebsvermögen zugeordnet wurde. Erläutern Sie bitte, welcher Aufteilungsmaßstab für die Zuordnung zum Sonderbetriebsvermögen maßgebend ist (z.B. Aufteilung nach Wohn-/Nutzfläche). Für die Angabe, ob ein Gebäude/Gebäudeteil zum ertragsteuerlichen Sonderbetriebsvermögen gehört, ist auf die Verhältnisse beim Rechtsvorgänger am Bewertungsstichtag abzustellen. Falls bereits vom Lagefinanzamt ein Grundbesitzwert festgestellt worden ist, fügen Sie bitte eine Kopie des Feststellungsbescheids bei.

Zu Zeile 67

Sofern zum Sonderbetriebsvermögen Beteiligungen an anderen Gesellschaften gehören, fügen Sie bitte auf gesondertem Blatt eine Aufstellung bei, aus der sich folgende Angaben ergeben:

- Bezeichnung der Gesellschaft, an der die Beteiligung besteht
- Anschrift der Gesellschaft (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)
- Steuernummer
- Betriebsfinanzamt.

Falls bereits ein Bedarfswert für die Gesellschaft festgestellt worden ist, fügen Sie bitte eine Kopie des Feststellungsbescheids bei.

Zu Zeile 68

Hier sind die übrigen Wirtschaftsgüter und sonstigen aktiven Ansätze einzutragen. Hierzu zählen auch Hinterbliebenenbezüge, die den Hinterbliebenen eines verstorbenen persönlich haftenden Gesellschafters einer Personengesellschaft aufgrund des Gesellschaftsvertrags zustehen. Dabei handelt es sich um nachträgliche Einkünfte aus Gewerbebetrieb bzw. selbständiger Arbeit nach § 24 Nr. 2 EStG. Sie gehören deshalb zum Sonderbetriebsvermögen der Personengesellschaft. Dies gilt unabhängig davon, ob der begünstigte Hinterbliebene vor dem Tod des Erblassers bereits an der Gesellschaft beteiligt war, durch den Tod des Erblassers eine Beteiligung an der Gesellschaft erwirbt oder auch nach dem Tod des Erblassers nicht an der Gesellschaft beteiligt ist. Die Hinterbliebenenbezüge sind mit dem Kapitalwert nach §§ 13 bis 16 BewG zu bewerten.

Erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt die Ermittlung des Kapitalwertes und reichen Sie bitte den Vertrag über die Vereinbarung der Hinterbliebenenbezüge ein.

Zu Zeile 72

Tragen Sie hier bitte die Summe aus Zeile 64 und 71 ein. Wurde der gemeine Wert der Beteiligung an einer Personengesellschaft anhand eines Gutachtens ermittelt, übernehmen Sie hier bitte den Wert aus Teil F Zeile 50.

Zu Zeile 74

Wurde ein Nießbrauchsrecht an einer Beteiligung an einer Personengesellschaft eingeräumt oder erworben, das so ausgestaltet ist, dass der Nießbrauchsberechtigte Mitunternehmer der Personengesellschaft ist, handelt es sich bei dem Nießbrauchsrecht um Sonderbetriebsvermögen des Nießbrauchsberechtigten. Das Nießbrauchsrecht ist mit seinem gemeinen Wert zu bewerten. Dieser ergibt sich aus dem Kapitalwert nach §§ 13 bis 16 BewG. Tragen Sie bitte in Zeile 74 den gemeinen Wert des Nießbrauchsrechts ein und erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt dessen Berechnung.

H. Angaben zu §§ 13a, 13b und 13c ErbStG

Allgemeines

Die Steuerentlastungen nach §§ 13a, 13b und 13c ErbStG sowie § 28a ErbStG werden für begünstigtes Vermögen (§ 13b Abs. 2 Satz 1 ErbStG) gewährt, für dessen Ermittlung die Summe der gemeinen Werte des Verwaltungsvermögens, des jungen Verwaltungsvermögens, der Finanzmittel, der jungen Finanzmittel und der Schulden festzustellen sind (§ 13b Abs. 10 ErbStG). Die Eintragungen in den Zeilen 77 bis 192 dienen der Ermittlung der festzustellenden Werte.

Gesamthandsvermögen

Zu Zeilen 77 bis 84

Bitte tragen Sie in Spalte 1 der Zeilen 79 bis 83 die Summe der gemeinen Werte der jeweiligen Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft ein (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 bis 4 ErbStG).

In Spalte 2 der Zeilen 79 bis 83 tragen Sie bitte den Wert des jungen Verwaltungsvermögens ein, der in Spalte 1 der jeweiligen Zeile enthalten ist.

Hinweis: Die Summe der Werte des Verwaltungsvermögens ist nicht um die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden zu kürzen.

Zu Zeilen 77 und 79

Dritten zur Nutzung überlassene Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleiche Rechte und Bauten gehören grundsätzlich zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 ErbStG). Dies gilt jedoch nicht bei den in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 ErbStG genannten Ausnahmen. In diesen Fällen ist die Zeile 77 anzukreuzen und die Ausnahme auf einem gesonderten Blatt zu erläutern.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert der zum Verwaltungsvermögen gehörenden Grundstücke, Grundstücksteile, grundstücksgleichen Rechte und Bauten an. Für Grundstücksteile ist der auf sie entfallende Anteil des gemeinen Wertes anzusetzen. Die Aufteilung erfolgt regelmäßig nach dem Verhältnis der Wohn-/Nutzfläche. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten

Blatt, welche Grundstücke Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Benennen Sie dabei insbesondere die Lage des Grundstücks (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort bzw. Flur, Flurstück/Parzelle) sowie die Steuernummer/Einheitswert-Aktenzeichen.

Zu Zeile 80

Ist das begünstigungsfähige Unternehmen an einer Kapitalgesellschaft beteiligt, gehören die Anteile an der Gesellschaft zum Verwaltungsvermögen, wenn es sich um eine unmittelbare Beteiligung von 25 % oder weniger handelt (§ 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG). Wenn diese Mindestbeteiligungsquote nicht erreicht wird, zählen die Anteile dann nicht zum Verwaltungsvermögen, wenn eine Poolvereinbarung vorliegt und die Summe der Anteile der dieser Poolvereinbarung unterliegenden Gesellschafter mehr als 25 % beträgt.

In diesem Fall reichen Sie bitte eine Kopie der Poolvereinbarung ein.

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Anteile an Kapitalgesellschaften Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen. Teilen Sie dabei insbesondere die Bezeichnung der Gesellschaft, deren Anschrift und die Steuernummer sowie das zuständige Betriebs-Finanzamt mit.

Zu Zeile 81

Wertpapiere und vergleichbare Forderungen rechnen zum Verwaltungsvermögen (§ 13b Abs. 4 Nr. 4 ErbStG). Geben Sie bitte den gemeinen Wert an. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Wertpapiere und vergleichbaren Forderungen Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen.

Zu Zeile 82

Zum Verwaltungsvermögen gehören Kunstgegenstände, Kunstsammlungen, wissenschaftliche Sammlungen, Bibliotheken und Archive, Münzen, Edelmetalle und Edelsteine, Briefmarkensammlungen, Oldtimer, Yachten, Segelflugzeuge sowie sonstige typischerweise der privaten Lebensführung dienende Gegenstände (§ 13b Abs. 4 Nr. 3 ErbStG). Das gilt nicht, wenn der Handel mit diesen Gegenständen, deren Herstellung oder deren Verarbeitung oder die entgeltliche Nutzungsüberlassung an Dritte der Hauptzweck des Gewerbebetriebs ist. Die Zuordnung dieser Wirtschaftsgüter zum Umlaufvermögen kann ein Indiz hierfür sein.

Geben Sie bitte den gemeinen Wert an. Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Kunstgegenstände etc. Sie im Einzelnen dem Verwaltungsvermögen zurechnen.

Zu Zeile 83

Gehören zum Gesamthandsvermögen der Gesellschaft eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die kein Verwaltungsvermögen nach § 13b Abs. 4 Nr. 2 ErbStG darstellen, sind die Wirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens dieser Gesellschaften anteilig der Gesellschaft zuzurechnen (§ 13b Abs. 9 ErbStG).

Dies gilt auch für Verwaltungsvermögen aus Beteiligungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG und für Verwaltungsvermögen aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften.

Geben Sie bitte die anteiligen gemeinen Werte auf einem gesonderten Blatt an und erläutern Sie diese.

Zu Zeile 85

Tragen Sie hier den gemeinen Wert des Verwaltungsvermögens ein, welches innerhalb von zwei Jahren ab dem Bewertungsstichtag in Vermögen, das kein Verwaltungsvermögen ist, investiert wurde (§ 13b Abs. 5 ErbStG). U.a. ist Voraussetzung, dass

- es sich um einen Erwerb von Todes wegen handelt;
- die Investition aufgrund eines im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorgefassten Plans des Erblassers erfolgte und sie nicht zu neuem Verwaltungsvermögen führen darf.

Zu Zeile 89

Tragen Sie hier die gemeinen Werte der Zahlungsmittel, Geschäftsguthaben, Geldforderungen und anderen Forderungen (Finanzmittel) ein (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG).

Bitte erläutern Sie auf einem gesonderten Blatt, welche Wirtschaftsgüter Sie den Finanzmitteln zugerechnet haben und wie Sie den Wert ermittelt haben.

Zu Zeile 90

Bitte tragen Sie den Wert der anteiligen Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen ein. Der Wert ist aus Zeile 221 zu übernehmen.

Zu Zeile 91

Tragen Sie hier den gemeinen Wert der Finanzmittel ein, die innerhalb von zwei Jahren ab dem Bewertungsstichtag in Vermögen, das kein Verwaltungsvermögen ist, investiert wurden (§ 13b Abs. 5 ErbStG). U.a. ist Voraussetzung, dass

- es sich um einen Erwerb von Todes wegen handelt;
- die Investition aufgrund eines im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorgefassten Plans des Erblassers erfolgte und sie nicht zu neuem Verwaltungsvermögen führen darf.

Zudem sind hier die Finanzmittel einzutragen, die innerhalb von zwei Jahren ab dem Bewertungsstichtag verwendet wurden, um bei aufgrund wiederkehrender saisonaler Schwankungen fehlenden Einnahmen die Vergütung für Beschäftigte zu zahlen (§ 13b Abs. 5 Sätze 3 und 4 ErbStG).

Auch hier ist u.a. Voraussetzung, dass

- es sich um einen Erwerb von Todes wegen handelt;
- die Zahlung aufgrund eines im Zeitpunkt der Entstehung der Steuer vorgefassten Plans des Erblassers erfolgte.

Zu Zeile 92

Gehören zum Gesamthandsvermögen der Gesellschaft eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, sind die Finanzmittel dieser Gesellschaften anteilig der zu bewertenden Personengesellschaft zuzurechnen (§ 13b Abs. 9 ErbStG).

Dies gilt auch für Finanzmittel aus Beteiligungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG und für Finanzmittel aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften.

Geben Sie bitte die anteiligen gemeinen Werte auf einem gesonderten Blatt an und erläutern Sie diese.

Zu Zeilen 94 bis 96

Junge Finanzmittel ergeben sich aus dem positiven Saldo der innerhalb der letzten zwei Jahre eingelegten und entnommenen Finanzmittel (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG).

Zu Zeile 97

Gehören zum Gesamthandsvermögen der Gesellschaft eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, sind die jungen Finanzmittel dieser Gesellschaften anteilig der zu bewertenden Personengesellschaft zuzurechnen (§ 13b Abs. 9 ErbStG).

Dies gilt auch für junge Finanzmittel aus Beteiligungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG und für junge Finanzmittel aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften.

Geben Sie bitte die anteiligen gemeinen Werte auf einem gesonderten Blatt an und erläutern Sie diese.

Zu Zeilen 99 bis 120

Betriebliche Altersversorgungsansprüche und -verpflichtungen liegen vor, wenn der Arbeitgeber seinem Arbeitnehmer aus Anlass eines Arbeitsverhältnisses Versorgungsleistungen bei Alter, Invalidität und/oder Tod im Sinne des § 1 Abs. 1 BetrAVG oder in anderer Weise zusagt.

Hinweis: Eine Rückdeckungsversicherung für die Altersversorgungsverpflichtungen fällt für sich allein nicht hierunter.

Verwaltungsvermögen und Finanzmittel, die ausschließlich und dauerhaft der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen dienen und dem Zugriff aller übrigen nicht aus den Altersversorgungsverpflichtungen unmittelbar berechtigten Gläubiger entzogen sind, werden bis zur Höhe des gemeinen Werts der Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen nicht als Verwaltungsvermögen bzw. Finanzmittel behandelt (§ 13b Abs. 3 ErbStG).

Sind die Voraussetzungen erfüllt, nehmen Sie zur Verrechnung des Verwaltungsvermögens mit Altersversorgungsverpflichtungen bitte die Eintragungen in den Zeilen 101 bis 120 vor und legen geeignete Unterlagen bei.

Zu Zeilen 122 bis 124

Tragen Sie in Zeile 122 die Schulden im Gesamthandsvermögen der Gesellschaft ohne die Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen ein. Diese sind zu erhöhen um die nach der Verrechnung des Verwaltungsvermögens mit Altersversorgungsverpflichtungen verbleibenden Altersversorgungsverpflichtungen (Zeile 123).

Zu Zeilen 126 bis 133

Soweit der zum Bewertungsstichtag ermittelte Schuldenstand den durchschnittlichen Schuldenstand der letzten drei Jahre vor dem Bewertungsstichtag übersteigt, sind die Schulden nicht anzusetzen. Besteht das Unternehmen weniger als drei Jahre ist der verkürzte Ermittlungszeitraum zugrunde zu legen.

Es bestehen aus Vereinfachungsgründen grundsätzlich keine Bedenken, den durchschnittlichen Schuldenstand aus den Schuldenständen am Ende der letzten drei vor dem Zeitpunkt der Entstehung der Steuer abgelaufenen Wirtschaftsjahre abzuleiten. Dabei ist der Betrag des durchschnittlichen Schuldenstands zu mindern um den Wert der Altersversorgungsverpflichtungen, der auf den Stichtag der Steuerentstehung nach § 13b Abs. 3 ErbStG mit dem Verwaltungsvermögen verrechnet wurde.

Eine Begrenzung der zu berücksichtigenden Schulden erfolgt nicht, soweit die Erhöhung des Schuldenstands durch die Betriebstätigkeit veranlasst ist. Davon ist

auszugehen, wenn Schulden durch den laufenden Geschäftsbetrieb veranlasst sind. Keine Betriebstätigkeit in diesem Sinne liegt dagegen vor, wenn z.B. Wirtschaftsgüter des nicht betriebsnotwendigen Betriebsvermögens (§ 200 Abs. 2 BewG) fremdfinanziert werden.

Zu Zeile 134

Wirtschaftlich nicht belastende Schulden sind nicht anzusetzen.

Zu Zeile 137

Bitte tragen Sie den Wert der anteiligen Schulden gegenüber verbundenen Unternehmen ein. Der Wert ist aus Zeile 230 zu übernehmen.

Zu Zeile 138

Gehören zum Gesamthandsvermögen der Gesellschaft eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, sind die Schulden dieser Gesellschaften anteilig der zu bewertenden Personengesellschaft zuzurechnen (§ 13b Abs. 9 ErbStG).

Dies gilt auch für Schulden aus Beteiligungen i. S. d. § 10 Abs. 1 Satz 4 ErbStG und für Schulden aus Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften.

Geben Sie bitte die anteiligen gemeinen Werte auf einem gesonderten Blatt an und erläutern Sie diese.

Sonderbetriebsvermögen

Zu Zeilen 141 bis 148

Bitte tragen Sie in Spalte 1 der Zeilen 143 bis 147 die Summe der gemeinen Werte der jeweiligen Einzelwirtschaftsgüter des Verwaltungsvermögens im mitübertragenen Sonderbetriebsvermögen ein (§ 13b Abs. 4 Nr. 1 bis 4 ErbStG).

In Spalte 2 der Zeilen 143 bis 147 tragen Sie bitte den Wert des jungen Verwaltungsvermögens ein, der in Spalte 1 der jeweiligen Zeile enthalten ist.

Hinweis: Die Summe der Werte des Verwaltungsvermögens ist nicht um die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Schulden zu kürzen.

Zu Zeilen 141 bis 169

Die Erläuterungen zu Zeilen 77 bis 138 gelten hier entsprechend. Die Eintragungen sind bezogen auf das mitübertragene Sonderbetriebsvermögen vorzunehmen.

Zu Zeile 168

Die Erläuterungen zu Zeilen 122 bis 134 gelten hier entsprechend. Der danach ermittelte Wert ist auf einem gesonderten Blatt zu berechnen und zu erläutern.

Ermittlung der auf die übertragene Beteiligung entfallenden Werte

Zu Zeile 191

Die jungen Finanzmittel aus dem Gesamthandsvermögen und dem Sonderbetriebsvermögen sind hier zusammenzurechnen. Bei einem negativen Betrag ist ein Wert von 0 EUR einzutragen (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 2 ErbStG). Der Gesamtwert der jungen Finanzmittel darf auf der obersten Feststellungsebene den Wert der Finanzmittel (Zeile 189) nicht übersteigen.

Zu Zeilen 194 bis 211

Die Steuerentlastung für das Unternehmensvermögen ist u. a. an die Einhaltung der Lohnsummenregelung

geknüpft (§ 13a Abs. 3 ErbStG). Deren Prüfung erfordert die Feststellung der Ausgangslohnsumme und der Anzahl der Beschäftigten (§ 13a Abs. 4 ErbStG). Hierzu dienen die Eintragungen in den Zeilen 194 bis 211. In den Zeilen 195, 196, 197 und 198 ist die Anzahl der Beschäftigten auf zwei Nachkommastellen abzurunden.

I. Forderungen und Schulden gegenüber verbundenen Unternehmen

Zu Zeilen 215 bis 230

Gehören zum Gesamthandsvermögen der Gesellschaft eine Beteiligung an einer Personengesellschaft oder Anteile an einer Kapitalgesellschaft, sind Forderungen und Schulden zwischen den Gesellschaften untereinander oder im Verhältnis zu der zu bewertenden Personengesellschaft (z. B. „Forderungen/Schulden gegenüber verbundenen/beteiligten Unternehmen“) nicht anzusetzen (§ 13b Abs. 9 Satz 3 ErbStG).

Zu Zeile 219

Ist das übertragene Unternehmen lt. Zeile 217 mit der zu bewertenden Gesellschaft identisch, ist hier der Wert 100 einzutragen.

Zu Zeile 220

Hier ist der gemeine Wert der Forderung der Personengesellschaft gegenüber der Gesellschaft nach Zeile 215 am Bewertungsstichtag einzutragen.

Zu Zeile 221

Den nicht anzusetzenden Teil der Forderung (§ 13b Abs. 9 Satz 3 ErbStG) berechnen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt.

Zu Zeile 228

Ist das übertragene Unternehmen lt. Zeile 226 mit der zu bewertenden Gesellschaft identisch, ist hier der Wert 100 einzutragen.

Zu Zeile 229

Hier ist der gemeine Wert der Schuld der Personengesellschaft gegenüber der Gesellschaft nach Zeile 224 am Bewertungsstichtag einzutragen.

Zu Zeile 230

Den nicht anzusetzenden Teil der Schuld (§ 13b Abs. 9 Satz 3 ErbStG) berechnen Sie bitte auf einem gesonderten Blatt.

J. Weitere Angaben

Zu Zeilen 232 und 233

Diese Zeilen sind nur dann auszufüllen, wenn das zu bewertende Unternehmen Gegenstand des Erwerbs von Todes wegen oder der Schenkung ist und die Voraussetzungen für den Vorwegabschlag erfüllt sind (§ 13a Abs. 9 ErbStG). Für Erwerbe ab dem 29. Dezember 2020 erfolgt hierzu eine Feststellung (§ 13a Abs. 9a ErbStG).

Zu Zeile 234

Sofern zum erworbenen Betriebsvermögen Grundstücke gehören, die sowohl dem ertragsteuerlichen Betriebsvermögen als auch dem Grundvermögen zuzurechnen sind, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt bei, aus dem sich folgende Angaben ergeben:

- Lage des Grundstücks (PLZ Ort Straße Hausnummer bzw. Flur, Flurstück/Parzelle)
- Feststellung des Grundbesitzwerts durch das Lagefinanzamt
- Einheitswert-Aktenzeichen

- Festgestellter Grundbesitzwert insgesamt (falls bekannt)
- Umfang der Zugehörigkeit zum ertragsteuerrechtlichen Betriebsvermögen in Prozent.

Falls bereits vom Lagefinanzamt ein Grundbesitzwert festgestellt worden ist, fügen Sie bitte eine Kopie des Feststellungsbescheids bei.

Zu Zeile 235

Nicht begünstigungsfähiges Betriebsvermögen ist das Vermögen einer in einem Drittstaat belegenen Betriebsstätte (§ 13b Abs. 1 Nr. 2 ErbStG). Tragen Sie hier bitte den auf die erworbene Beteiligung an der Personengesellschaft entfallenden Anteil am gemeinen Wert des gesamten nicht begünstigungsfähigen ausländischen Betriebsvermögens ein. Für Erwerbe ab dem 29. Dezember 2020 erfolgt hierzu eine Feststellung (§ 13b Abs. 10 ErbStG).

Zu Zeile 236

Anhand dieser Angabe wird geprüft, ob von den Finanzmitteln ein Sockelbetrag von 15 % abgezogen werden kann (§ 13b Abs. 4 Nr. 5 Satz 4 ErbStG). Für Erwerbe ab dem 29. Dezember 2020 erfolgt hierzu eine Feststellung (§ 13b Abs. 10 ErbStG).